

Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe in dem
Beratungsgebiet „Schleswigsche Vorgeest“

Rundschreiben 1/2019

05.02.2019

Themen:

1. Herbst-N_{min} Ergebnisse 2018
2. Fachgerechtes Ausbringen von Festmist von Huf- oder
Klauentieren / Kompost und rechtliche Grundlagen
3. Einladung

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

1. Herbst-N_{min} Ergebnisse 2018

Nitrat kann über die Wintermonate, insbesondere auf leichten Standorten, in Abhängigkeit von der Niederschlagsmenge, ausgewaschen werden und das Grundwasser belasten. Herbst-N_{min}-Werte von über 50 kg N/ha führen bei durchschnittlichen Niederschlägen zu einer Nitratkonzentration von über 50 mg Nitrat/l im Sickerwasser. Nach EG-Wasserrahmen-

richtlinie werden Grundwasserkörper mit einem Nitratgehalt von über 50 mg Nitrat/l in einen schlechten chemischen Zustand eingestuft.

Im Jahr 2018 wurden in dem Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte November 400 Flächen beprobt und die mineralische Stickstoffmenge (Nitrat- und Ammonium-N) in einer Bodentiefe zwischen 0-90 cm

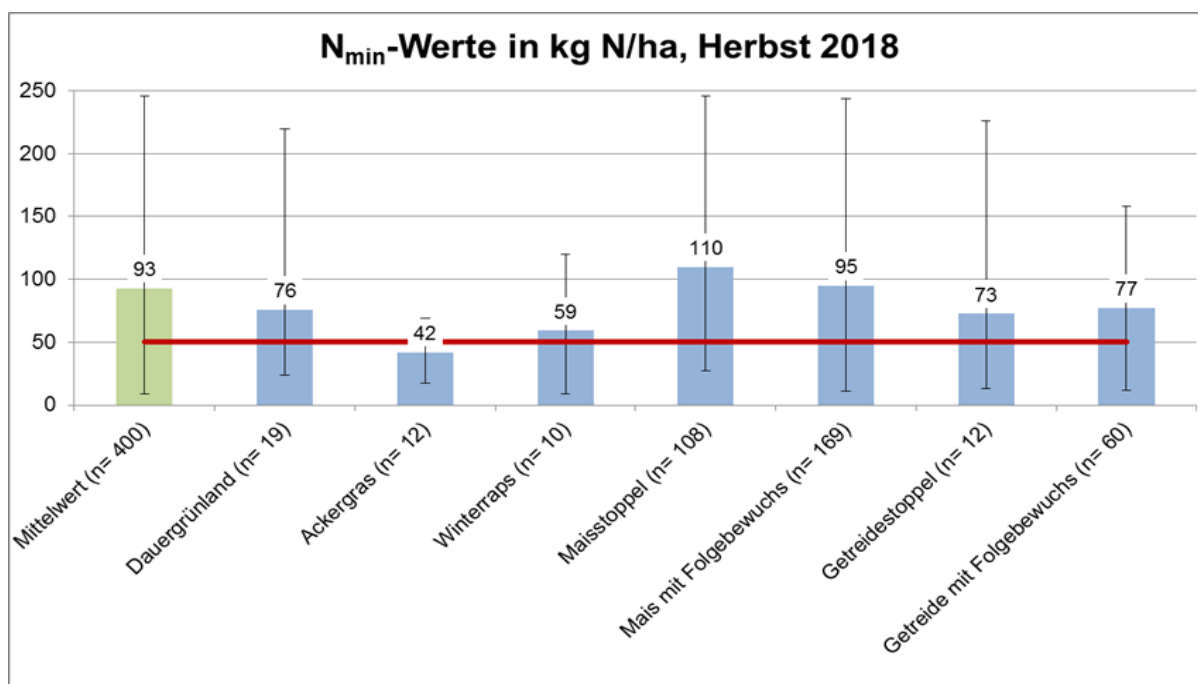


Abb. 1: Durchschnittliche Stickstoffmengen im Boden (kg N/ha) zum Vegetationsende 2018, differenziert nach der Hauptkultur 2018 und dem Folgebewuchs. (n=Anzahl Flächen)



bestimmt. Die Auswertung der Herbst- N_{\min} -Ergebnisse ist in der Abbildung 1, differenziert nach der Hauptkultur 2018 und dem Folgebewuchs, dargestellt.

Im Durchschnitt lagen die Herbst- N_{\min} Ergebnisse bei 92,8 kg N/ha und damit im Vergleich zu den Vorjahren auf einem hohen Niveau (2017: 43 kg N/ha und 2016: 58 kg N/ha). In dem von einer extremen Trockenheit geprägten Jahr lagen die Niederschlagsmengen deutlich unter dem üblichen Landesschnitt. Die Folge waren vielerorts unterdurchschnittliche Erträge und eine damit verbundene geringere N-Abfuhr von den Flächen. Die nicht aufgenommene N-Menge verblieb somit im Boden. Die überwiegend warmen Herbstmonate boten zudem optimale Voraussetzungen für eine starke Mineralisation des Bodenstickstoffs.

Der große Schwankungsbereich der Herbst- N_{\min} -Werte lässt sich nur bedingt auf das Stickstoffmanagement der Betriebe zurückführen. Entscheidender für die

Ertragsbildung und die damit verbundene N-Abfuhr von der Fläche war die regional sehr unterschiedliche Niederschlagsverteilung.

Insbesondere der Mais hinterließ hohe Stickstoffmengen im Boden. Im Durchschnitt wurde hier ein Herbst- N_{\min} -Wert von 110 kg N/ha gemessen. Durch die im letzten Jahr früh einsetzende Silomaisernete war es möglich, auf vielen Flächen eine Winterbegrünung erfolgreich zu etablieren, was zu niedrigeren Herbst- N_{\min} -Werten auf den Flächen geführt hat, wobei auch hier erhebliche Schwankungen vorliegen. Den größten Effekt konnte der Anbau von ungedüngtem Ackergras nach Mais mit Nutzung im Herbst erzielen.

Die Herbst- N_{\min} -Werte nach ganzjähriger Ackergrasnutzung fielen erneut am positivsten aus. Intensiv genutztes Ackergras hat bis in den Herbst hinein hohe Stickstoffentzüge von der Fläche, wodurch hier im Durchschnitt ein Herbst- N_{\min} -Wert von 42 kg N/ha gemessen werden konnte.

2. Fachgerechtes Ausbringen von Festmist von Huf- oder Klautieren / Kompost und rechtliche Grundlagen

Festmist von Huf- oder Klautieren fällt in der Regel auf rinder- und pferdehaltenden Betrieben in unterschiedlicher Menge und Zusammensetzung an. Je nach Zusammensetzung kann Festmist erhebliche Nährstoffmengen aufweisen (siehe Tab.1). Die dargestellten Nährstoffgehalte sind als

Richtwerte zu verstehen. Da Festmiste, wie angesprochen, durch eine sehr unterschiedliche Zusammensetzung variieren (z.B. Strohanteil), empfiehlt sich eine Wirtschaftsdüngeranalyse.

Tabelle 1: Haupt-Nährstoffgehalte in festen Wirtschaftsdüngern (in kg/ t Frischmasse)*

Wirtschaftsdünger	TS in %	Stickstoff		P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	CaO
		gesamt	NH ₄ -N				
Festmist (verrottet) je t							
Rindermist	25	5	0,4	3	7	1,5	3,5
Schweinemist	23	6	0,5	4	3	2	4
Schafmist	25	8	0,6	3	7	2	3,5
Pferdemist	25	6,5	0,5	3	6	1	3

* Richtwerte für die Düngung 2018

Durch die neue Düngeverordnung (DüV) und die in Kraft getretene Landesdüngerverordnung (N- und P-Kulisse) haben sich die rechtlichen Vorgaben für Festmist und Kompost grundlegend verändert. Die wesentlichen Änderungen betreffen:

Die Einführung eines Ausbringungsverbot es vom 15. Dezember bis einschließlich 15. Januar. Zum anderen sind Vorgaben für das Ausbringen von Festmist von Huf- oder Klautieren außerhalb der Sperrfrist festgelegt worden. Generell ist im Rahmen der Ausbringung dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahr des Abschwemmens in Gewässer bzw. auf benachbarte Flächen besteht. Eine Düngung mit Festmist von Huf- oder Klautieren darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wasser gesättigt oder schneebedeckt ist.

Gesonderte Regeln gelten im Falle des gefrorenen Bodens. In diesem Zusammen hang tritt oft die Frage auf, ob auf gefrorenen Boden Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost ausgebracht werden darf, wenn der Acker gepflügt ist oder wenn Maisstoppeln vorhanden sind? Dies ist klar geregelt. Nein! Eine Düngung mit Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost auf gefrorenen Boden ist ohne das Vorhandensein einer Pflanzen-

decke (hier gilt: durch Einsaat einer Winterkultur, Zwischenfrüchten oder aktive Begrünung im Herbst), die Nährstoffe aufnehmen kann, nicht erlaubt. Dies gilt auch, wenn der Boden am Tage auftaut.



Bild: Lars Biernat

Des Weiteren ist mit der Landesdüngerverordnung für landwirtschaftliche Nutzflächen, die in der Nitrat- und Phosphatkulisse liegen vorgeschrieben, dass für alle anfallenden Wirtschaftsdüngemittel der Nährstoffgehalt bestimmt werden muss. Hintergrund ist, dass im Festmist, wie in Tabelle 1 dargestellt, nicht unerhebliche Mengen an Nährstoffen enthalten sind die es gilt, gemäß dem Düngebedarf der Kulturen einzusetzen. Die dargestellten Nährstoffgehalte zeigen des Weiteren deutlich, dass Festmistbestandteile, die durch Abschwemmen von der landwirtschaftlichen Fläche in Gräben und Fließgewässer gelangen, ein erhebliches N-Belastungspotential besitzen.



Eine weitere verpflichtende Maßnahme zum Schutz der Gewässer und natürlicher Lebensräume ist die Abstandsaufgabe. Hier gilt es, zu Wäldern, Gräben und Gewässern einen Abstand von mindestens vier Metern zwischen Böschungskante und Rand der Streubreite einzuhalten. Auf Flächen mit einer Hangneigung größer 10 % ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten, unter der Voraussetzung, dass ein ausreichend entwickelter Pflanzenbestand vorhanden ist. (Hierbei gilt: wenn in einem Abstand von 20 Metern, gemessen von der Böschungskante, ein

Höhenanstieg von durchschnittlich zwei Metern überschritten wird, ist die Hangneigung größer 10 %).

Neben diesen verpflichtenden Regelungen, die bei einem Verstoß eine Ordnungswidrigkeit nach DüV nach sich ziehen, ist das Vorhandensein einer schriftlichen Düngebedarfsermittlung vor dem Ausbringen von Festmist und anderen organischen und mineralischen Düngemitteln Voraussetzung. Alle rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost sind in der Tabelle 2 übersichtlich aufgelistet.

3. Einladung

Gewässer schützen – Geld sparen: Lösungen für eine verbesserte Düngung

Die Allianz für den Gewässerschutz lädt herzlich ein zur Vortragsveranstaltung am Dienstag, **12. Februar 2019**, um 9:30 Uhr im Schimmelreiter, Hauptstraße 58-60, 24887 Silberstedt

Tagesordnung:

1. Begrüßung

Klaus-Peter Dau (Bauernverband S-H)

2. Maßnahmen zur Steigerung der Nährstoffeffizienz – Erfahrungen aus Beratung und Praxis

Gewässerschutzberatung der Landwirt-

*schaftskammer S-H: Jan Onno Krems-
Landwirte: Martin Stein, Jan Lausen*

3. Optimierung der P-Düngeempfehlung in Schleswig Holstein

Henning Schuch (LKSH)

4. Fortführung der Gewässerrandstreifen-Kampagne in Schleswig-Holstein

Dr. Michael Trepel (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung)

Im Hinblick auf den kostenfreien Mittagssnack bitten wir um Anmeldung beim Bauernverband Schleswig-Holstein unter der Telefonnummer 0 43 31/12 77 0.

Ihre Gewässerschutzberatung

Beeke Engel
Tel. 04331-9453-326
E-Mail: bengel@lksh.de

Niels Clausen
Tel.: 04331-9453-354
E-Mail: nclausen@lksh.de

Jan Onno Krems
Tel.: 04331-9453-325
E-Mail: jokrems@lksh.de

Hella Struve
Tel.: 04331-9453-348
E-Mail: hstruve@lksh.de



Tabelle 2: Übersicht über die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung von Festmist von Huf und Klautieren und Kompost.

		Darf ich Festmist**/Kompost ausbringen?	Darf ich flüssige Wirtschaftsdünger***/Mineraldünger ausbringen?
1.	Es besteht die Gefahr des Abschwemmens in Gewässer bzw. auf benachbarte Flächen.	nein	nein
2.	Der Boden ist überschwemmt, wassergesättigt oder schneebedeckt.	nein	nein
3.	Innerhalb der Sperrfrist vom 15. Dezember bis 15. Januar.	nein	nein
4.	Es ist ein Pflanzenbestand (Grünland, Winterkultur, Zwischenfrucht o. aktive Begrünung) vorhanden	ja*	ja*
5.	Es ist ein Pflanzenbestand vorhanden und der Boden ist gefroren.	ja*	max. 60 kg N/ha und nur wenn der Boden im Laufe des Tages aufnahmefähig wird (DWD-Prognose)
6.	Es ist ein Pflanzenbestand vorhanden und der gefrorene Boden taut nicht im Laufe des Tages an.	ja*	nein
7.	Es ist KEIN Pflanzenbestand vorhanden (z.B. Maisstoppel, gepflügter Acker) und der Boden ist gefroren	nein	nein
8.	Es ist KEIN Pflanzenbestand vorhanden und der Boden ist nicht gefroren.	ja*	ja*
9.	Auf ebener Fläche muss ich einen Abstand von 4 Metern zwischen Streurand und Böschungskante einhalten.	ja*, wenn keine Grenzstreueinrichtung genutzt wird	ja*, wenn die Streubreite größer als die Arbeitsbreite ist (z.B. Möscherverteiler)
10.	Auf Flächen ohne Pflanzenbestand mit einer Hangneigung >10% muss ich einen Abstand von 5 Meter zwischen Streurand und Böschungskante einhalten.	ja*, bei sofortiger anschließender Einarbeitung, sonst 20 m Abstand	
11.	Auf Flächen mit Pflanzenbestand mit einer Hangneigung >10% muss ich einen Abstand von 5 Meter zwischen Streurand und Böschungskante einhalten.	ja*, bei entwickelter Untersaat in Reihenkulturen, hinreichender Bestandesentwicklung, Mulch- und Direktsaat, sonst 20 m Abstand	
12.	Es ist keine Düngebedarfsermittlung vorhanden.	nein	nein
13.	Es ist kein Ergebnis einer Wirtschaftsdüngeruntersuchung vorhanden.	ja, aber nur auf Flächen <u>außerhalb</u> der N- und P-Kulisse	
14.	Das letzte Ergebnis einer Wirtschaftsdüngeruntersuchung ist älter als 2 Jahre alt.	ja, aber nur auf Flächen <u>außerhalb</u> der N- und P-Kulisse	

* ja, unter der Voraussetzung, dass alle anderen verpflichtenden Vorgaben (DüV, Landesdüngerverordnung, Landeswassergesetz, Wasserschutzgebietsverordnung) ebenfalls eingehalten werden.

** Festmist von Huf- und Klautieren (kein Geflügelmist)

*** neben den aufgeführten Vorgaben sind bei flüssigen Wirtschaftsdüngern weitere rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.